

**Informationsbroschüre
des Gemeinderates
für die Stimmberechtigten**



Nr. 29

**Ordentliche
Gemeindeversammlung**

**Samstag, 26. November 2005, 13.30 Uhr
in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen**

November 2005

Der Gemeinderat

zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Samstag, 26. November 2005, 13.30 Uhr

in der Turn- und Mehrzweckhalle

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die als amtliche Einladung geltende Ausschreibung der Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes und der Traktanden erfolgte gesetzes- und reglementsgemäss im Amtsanzeiger von Saanen vom 25. Oktober 2005 sowie im öffentlichen Anschlag.

Traktanden

1. Voranschlag 2006 mit Festsetzung der Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung
2. Wahlen
 - Wahl Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in
 - eventuell Wahl Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident/in
 - Wahl eines Mitglieds des Gemeinderates
3. Schulhaus, neue Fenster, Bewilligung Verpflichtungskredit von Fr. 185'000.--
4. Forstwesen, waldbauliche Massnahmen Brüesche-Engi, Bewilligung Verpflichtungskredit von Fr. 60'000.--
5. Feuerwehrreglement, Genehmigung
6. Friedhofreglement, Revision betr. Gemeinschaftsgrab, Genehmigung
7. Kurtaxenreglement, Genehmigung
8. Reglement über die Tourismusförderungsabgabe, Revision, Genehmigung
9. Verkauf Alpanteile Brüschenberg, Genehmigung
10. Verschiedenes

Die Botschaft über die vorstehenden Geschäfte wird allen Haushaltungen zugestellt. Bei Nichterhalt kann sie bei der Gemeindeverwaltung Lauenen bezogen werden.

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Saanen einzureichen. (Art 92 ff Gemeindegesetz)

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen. (Art. 98 Gemeindegesetz)

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

1. Voranschlag 2006 mit Festsetzung der Steueranlage und der Gebührenansätze

Steueranlagen und Gebührenansätze

Der Voranschlag 2006 basiert auf folgenden Steueranlagen und Ansätzen:

Steueranlage		1.8	Einheiten
Liegenschaftssteuer		1.5	‰
Wehrdienstpflichtersatzabgabe		7	% der Staatssteuer mindestens Fr. 20.-- höchstens Fr. 400.--
Kehrrichtgebühren			
Grundgebühr pro Wohnung inkl. Zweit- und Ferienwohnungen	Fr.	160.00	pro Wohnung
Hotels und Restaurationsbetriebe	Fr.	500.00	pro Betrieb
vermietete Vorsass-/Senn- und Alphütten	Fr.	60.00	pro Gebäude
Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Grundgebühr	Fr.	204.00	pro Betrieb
Zuschlag pro Arbeitskraft	Fr.	41.00	pro Arbeitskraft
Landwirtschaftsbetriebe	Fr.	101.00	pro Betrieb
Ortsverein, Skilift, SAC	Fr.	136.00	pauschal
Containerleerungen	Fr.	0.40	pro kg Inhalt zzgl. Fr. 1.85 pro Leerung
Wasserzins	Fr.	15.00	pro Belastungswert
Kanalisationsgebühren	Fr.	20.00	pro Raumeinheit zuzüglich MWSt
Weidzinsen			unverändert
Hundetaxe	Fr.	40.00	pro Hund
Mäusefanggeld	Fr.	1.00	pro Stück



Übersicht über den Voranschlag 2006

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	3'211'120.00
Ertrag	3'391'050.00

Ertragsüberschuss brutto 179'930.00

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss brutto	179'930.00
Harmonisierte Abschreibungen	-221'380.00
Übrige Abschreibungen	-22'600.00
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0.00

Aufwandüberschuss

-64'050.00

Finanzierung

Nettoinvestitionen	309'270.00
Selbstfinanzierung	227'960.00
Finanzierungsfehlbetrag	81'310.00

Laufende Rechnung, Aufwand- und Ertrags-Arten

AUFWAND

Personalaufwand

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
603'550.00	603'950.00	566'643.70
-0.1%	6.6%	

Auf allen Monatslöhnen und Stundenansätzen wurde ein **Teuerungsausgleich von 0.5 %** aufgerechnet. Bei den Angestellten im Monatslohn geht das Budget zudem von einer realen Lohnerhöhung von einer Gehaltsstufe aus. Die Schwankungen bei dieser Aufwandart entstehen vor allem durch Stellenwechsel (neuer Schulhausabwart im Jahr 2004), bei den Kinder- und Betreuungszulagen und der Besoldung des Lehrlings oder der Lehrtochter der Gemeindeverwaltung (je nach Lehrjahr). Bei den nach Stundenlohn entschädigten Funktionen ist es jeweils sehr schwierig den voraussichtlichen Arbeitsaufwand abzuschätzen.

Sachaufwand

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
690'230.00	716'860.00	678'170.65
-3.7%	5.7%	

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim Sachaufwand und insbesondere bei den Anschaffungen und Reparaturen **einmal mehr und einmal weniger ausgegeben wird**. Zudem besteht speziell in dieser Aufwandart immer die Gefahr, vorsichtshalber eher zuviel als zuwenig zu budgetieren. Diese "Reserven" werden häufig nicht oder nur teilweise beansprucht. Das Ergebnis des Voranschlags wird aber durch dieses Verhalten stark beeinflusst. Einmalige Ereignisse, wie zum Beispiel die nachträglichen Korrekturen im Bereich des Hauskehrricht-Abtransportes, zeigen ebenfalls ihre (im Voranschlag 2006 negative) Wirkung.

Passivzinsen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
108'340.00	106'240.00	101'262.17
2.0%	4.9%	

Im Voranschlagsjahr ist **keine neue Beschaffung von zinspflichtigem Fremdkapital** geplant. So ist die Zunahme der Schuldzinsen vom Betrag her eher klein.

Abschreibungen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
278'330.00	372'240.00	331'562.90
-25.2%	12.3%	

Die Abschreibungen auf den Werten des **Finanzvermögens** (veräusserbare Liegenschaften) werden nach den hohen (in der Bestandesrechnung aktivierten) Unterhaltsarbeiten in den zwei Vorjahren wieder von Jahr zu Jahr etwas tiefer sein. Dies aber nur, sofern nicht wieder neue Investitionen getätigt werden müssen.

Die Abschreibungen vom **Verwaltungsvermögen** wurden wie folgt berechnet:

voraussichtliches Verwaltungsvermögen (VV) per 31.12.2005 (ohne VV Wasser/Abwasser)	1'733'202.05
Nettoinvestitionen 2006 (ohne VV Wasser/Abwasser)	148'270.00
Verwaltungsvermögen per Ende Jahr	1'881'472.05
abz. Darlehen/Beteiligungen	-226'043.75
Zwischentotal	1'655'428.30
10 % harmonisierte Abschreibungen	165'542.85
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (Fortsetzung)	
Darlehen und Beteiligungen	226'043.75
abz. Darlehen	0.00
abz. Pro-Memoria-Beträge	-23.00
Zwischentotal	226'020.75
10 % übrige Abschreibungen	22'602.10

Abschreibungen Verwaltungsvermögen Wasser/Abwasser **55'840.00**

Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen **243'984.95**

Entschädigungen an Gemeinwesen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
666'650.00	629'470.00	619'915.35
5.9%	1.5%	

Die Gemeindeanteile an den Kosten des Kantons im Bereich der **Sozialhilfe** sind grundsätzlich immer im Steigen begriffen. Zudem wird die Einwohnerzahl der Gemeinde als Aufteilungsfaktor benutzt. Dies wirkt sich im Voranschlag 2006 kostentreibend aus, da im Vergleich zu den Vorjahren eine um rund 10 Personen höhere Einwohnerzahl einberechnet werden muss. Die Entwicklung der **Beiträge an die Lehrerbildungskosten** ist etwas weniger nach oben schnellend.

	Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
Lehrerbildungsanteile Kindergarten	29'890.00	23'820.00	28'873.25
Lehrerbildungsanteile Primarstufe	153'090.00	160'630.00	155'092.35
Lehrerbildungsanteil Sekundarstufe	89'590.00	76'360.00	86'146.30
Total Lehrerbildungen	272'570.00	260'810.00	270'111.90
Lastenausgleich Sozialhilfe	292'280.00	266'180.00	242'270.65

Eigene Beiträge

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
628'070.00	561'090.00	570'428.85
11.9%	-1.6%	

Auch die Gemeindeanteile an den Beiträgen des Kantons an die **Sozialversicherungswerke AHV, IV und EL** werden immer höher. Begründung: siehe oben unter "Entschädigungen an Gemeinwesen".

	Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
Anteil an Kantonsbeitrag AHV	50'100.00	47'210.00	42'235.00
Anteil an Kantonsbeitrag IV	46'800.00	44'770.00	38'193.00
Anteil an Kantonsbeitrag EL	119'050.00	111'520.00	102'646.00
Total	215'950.00	203'500.00	183'074.00
Beitrag an den öffentlichen Verkehr	30'660.00	29'660.00	30'302.00
Beitrag Gemeinde Saanen für Sekundarschüler	25'500.00	18'000.00	18'000.00
Beitrag an Musikschule SL-OS	36'000.00	25'000.00	33'626.15
Beiträge an Weggenossenschaften	69'510.00	61'390.00	89'794.85
Beitrag Gstaad Saanenland Tourismus	30'000.00	30'000.00	40'000.00

Einlagen in Spezialfinanzierungen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
174'080.00	167'420.00	207'097.95
4.0%	-19.2%	

Diese Aufwandart beinhaltet:

- Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben (Wasser/Abwasser/Abfall/Schutzräume/Feuerwehr)
- Einlagen in Werterhaltungs-Reserven der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

Interne Verrechnungen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
305'850.00	306'990.00	293'126.90
-0.4%	4.7%	

Interne Verrechnungen haben keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis der Jahresrechnung.

ERTRAG

Steuern

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
1'548'360.00	1'510'410.00	1'508'660.90
2.5%	0.1%	

Sie voraussichtlichen Steuereinnahmen im Jahr 2006 wurden mit der im Finanzplan 2005 - 2009 enthaltenen Steuerprognose berechnet.

Auszug aus der Steuerprognose des Finanzplans 2005 - 2009:

	2005	2006	2007	2008	2009
Einkommen natürliche Personen	+ 3.5 %	+ 3.4 %	+ 4.2 %	+ 3.5 %	+ 3.5 %
Vermögen natürliche Personen	+ 5.0 %	+ 5.0 %	+ 5.0 %	+ 5.0 %	+ 5.0 %
Steuern juristische Personen	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %
Liegenschaftssteuern	+ 3.0 %	+ 3.0 %	+ 3.0 %	+ 3.0 %	+ 3.0 %
Grundstückgewinnsteuern (Durchschnitt)	Fr. 101'715.00	Fr. 101'715.00	Fr. 101'715.00	Fr. 101'715.00	Fr. 101'715.00
Quellensteuern	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %	+ 1.0 %

Steuereinnahmen Voranschlag 2006

Die Berechnungen des Finanzplans 2005 - 2009 und somit auch die Prognosen über die Steuereinnahmen des Jahres 2006 bleiben nach wie vor **optimistisch**. Es sind keine konkreten Anzeichen bekannt, welche bei den natürlichen Personen auf einen generellen Einkommensrückgang hinweisen würden. Die Probleme der Steuerverwaltung nach der Umstellung auf die einjährige Veranlagungsperiode und die damit verbundenen Rückzahlungen von zuviel einkassierten Steuern an die Steuerpflichtigen sollten eigentlich bereits ab dem Jahr 2005 keinen so starken Einfluss mehr haben. Es wird also damit gerechnet, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinde Lauenen in Zukunft nicht mehr von solchen Unannehmlichkeiten gestört wird.

Der Optimismus ist auch bei den Einnahmen aus den **Grundstückgewinnsteuern** ungebrochen. Kenntnisse bei der Gemeindeverwaltung Lauenen über getätigte oder zukünftige Liegenschaftshandel unterstützen diese Haltung.

Die amtlichen Werte der Liegenschaften sind als Folge der regen Bautätigkeit immer im Steigen begriffen. Entsprechend positiv sind die Prognosen über die Einnahmen aus der **Liegenschaftssteuer**.

	Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
Natürliche Personen, Einkommen/Vermögen	1'155'530.00	1'140'350.00	1'073'483.45
Juristische Personen, Gewinn/Kapital	19'110.00	16'700.00	17'827.20
Quellensteuern	16'470.00	19'240.00	13'829.10
Liegenschaftssteuern	198'790.00	181'580.00	192'884.25
Grundstückgewinnsteuern	101'720.00	102'420.00	98'803.85
Sonderveranlagungen	15'470.00	13'950.00	60'917.45
Steuerteilungen netto	39'870.00	33'970.00	49'014.25
Zwischentotal	1'546'960.00	1'508'210.00	1'506'759.55
Steuerabschreibungen	5'000.00	9'770.00	57'383.60
Wertberichtigung	1'000.00	3'000.00	-56'661.90
Steuern netto	1'552'960.00	1'520'980.00	1'507'481.25

Regalien und Konzessionen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
49'000.00	48'900.00	48'902.00
0.2%	0.0%	

Es handelt sich hier um die **Konzessionsabgabe der Bernischen Kraftwerke (BKW FMB AG)** für die Versorgung des ganzen Gemeindegebietes mit elektrischer Energie. Dieser Betrag ist vertraglich festgelegt und wird in den nächsten Jahren wohl auf dem gleichen Stand bleiben.

Vermögenserträge

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
257'300.00	251'540.00	209'542.77
2.3%	20.0%	

Die Vermögenserträge (v.a. Mietzinse Wohnungen) sind, mit Ausnahme der Position "Buchgewinne aus Verkäufen Finanzvermögen", nur kleinen Veränderungen unterworfen. Diese Buchgewinne würden durch die **Veräußerung von Bauparzellen ab dem Gemeindeland Fang** erzielt. Im Jahr 2004 konnte kein solcher Handel getätigt werden. Die Voranschläge 2005 und 2006 rechnen jedoch damit. Daher die Differenz von rund Fr. 50'000.00.

Entgelte

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
529'120.00	514'250.00	612'225.20
2.9%	-16.0%	

Der nebenstehende Zahlenvergleich dieser Ertragsart wird durch einen einmaligen Vorfall im Jahr 2004 geprägt: Das **Inkasso von Grundeigentümerbeiträgen aus der Neuvermessung** (Fr. 50'000.00). Auch andere Positionen wie zum Beispiel Einnahmen aus dem Inkasso von Bevorschussungen von Unterhaltszahlungen an Kinder oder Vorsteuerüberschüsse bei der Mehrwertsteuerabrechnung haben den Ertrag im Jahr 2004 einmalig erhöht.

Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
381'000.00	377'080.00	341'783.25
1.0%	10.3%	

Unter diese Rubrik fallen die Beiträge aus dem Finanzausgleich an die Gemeinde:

	Voranschlag 2006	Rechnung 2005	Rechnung 2004
Disparitätenabbau	160'560.00	143'900.00	133'583.00
Mindestausstattung	35'440.00	0.00	0.00
Zuschuss hohe Gesamtsteueranlage	180'000.00	178'359.00	202'987.00
Sonderfallregelung	-8'000.00	-7'639.00	-11'458.00
Total	368'000.00	314'620.00	325'112.00

Rückerstattungen von Gemeinwesen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
43'310.00	26'180.00	36'301.90
65.4%	-27.9%	

Der Hauptposten dieser Ertragsart bildet die Rückerstattung der eigenen **Sozialhilfe-Kosten**. Dies bewirkt, dass die direkt von der Gemeinde ausgerichteten Leistungen der individuellen Sozialhilfe (Unterstützungen und Bevorschussungen) keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis haben. Die Gemeinde muss sich jedoch an der Gesamtsumme der Sozialkosten von Kanton und allen bernischen Gemeinden anhand der Einwohnerzahl beteiligen (siehe Rubrik "Entschädigungen an Gemeinwesen" - "Lastenausgleich Sozialhilfe").

Beiträge

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
151'060.00	119'060.00	122'332.90
26.9%	-2.7%	

Die Beiträge des Kantons an den **Unterhalt von Gemeindestrassen** und an die Kosten des **Forstreviers** Launen machen den grossen Anteil dieser Erträge aus. Ersterer ist im Vergleich zum Jahr 2004 um rund Fr. 30'000.00 gestiegen.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
126'050.00	215'620.00	156'496.30
-41.5%	37.8%	

Diese Ertragsart beinhaltet:

- Aufwandüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben (Wasser/Abwasser/Abfall/Alpwirtschaftsbeiträge)
- Entnahmen aus den Werterhaltungs-Reserven der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Deckung der vorgenommenen Abschreibungen

Interne Verrechnungen

Voranschlag 2006	Voranschlag 2005	Rechnung 2004
305'850.00	306'990.00	293'126.90
-0.4%	4.7%	

Interne Verrechnungen haben keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis der Jahresrechnung.

Die optimistische Steuerprognose aus dem Finanzplan 2005 - 2009 wird in den Voranschlag übernommen. Die Netto-Steuereinnahmen steigen damit von Fr. 1'508'000.00 über voraussichtliche Fr. 1'498'000.00 (Voranschlag 2005) auf Fr. 1'542'000.00 (Voranschlag 2006). Die Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aller Voraussicht nach nicht so stark steigen wie im Finanzplan 2005 - 2009 noch vorgesehen. Die effektiven Auszahlungen für das Jahr 2005 haben gezeigt, dass für 2006 eher mit einer Stagnation zu rechnen ist. Durch die Neuaufnahme von Fremdkapital im gegen Ende 2004 wird der Zinsaufwand etwas höher sein als im Jahr 2004. Kosten und Erträge bei den Liegenschaften des Finanzvermögens werden in den Jahren 2004 - 2006 immer gleich hoch sein. Die Ausnahme bilden die Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften. 2004 konnte kein Kauf realisiert werden, währenddem Liegenschaftsverkäufe im Jahr 2005 (Bauland Moos) die Erwartungen übertreffen. Für das Jahr 2006 ist wieder ein Verkauf einer Parzelle ab dem Gemeindewohnbauland Fang geplant. Zu den Abschreibungen sind in diesem Vorbericht im Kapitel 3 unter der Rubrik "Abschreibungen" Detailinformationen enthalten.

Investitionsrechnung

	2006	2005	2004
steuerfinanzierte Aufgaben			
Bruttoinvestitionen	300'000.00	451'000.00	595'573.75
Investitionseinnahmen	151'730.00	81'000.00	62'660.00
Nettoinvestitionen	148'270.00	370'000.00	532'913.75
gebührenfinanzierte Aufgaben (Spezialfinanzierungen)			
Bruttoinvestitionen gebührenfinanzierte Anlagen	272'000.00	346'000.00	214'798.70
Investitionseinnahmen	111'000.00	152'000.00	92'388.55
Nettoinvestitionen	161'000.00	194'000.00	122'410.15
Total			
Total Bruttoinvestitionen	572'000.00	797'000.00	810'372.45
Total Nettoinvestitionen	309'270.00	564'000.00	655'323.90

Die betragsmässig wichtigsten Vorhaben für 2006:

- Neue EDV-Software Gemeindeverwaltung, netto	50'000.00
- Wasserversorgung, Leitungserneuerung Trüttli	136'000.00
- Generelle Entwässerungsplanung	100'000.00

In einem ersten Entwurf des Voranschlags 2006 und auch im Finanzplan 2005 - 2009 waren wesentlich mehr Nettoinvestitionen geplant. Das schlechte Ergebnis dieses Entwurfs hat es aber nötig gemacht, dass auch bei den Investitionen Kürzungen gemacht werden mussten. So wurden Projekte mit einer Gesamtsumme von Fr. 447'000.00 aus dem Investitionsbudget gestrichen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies entspricht einer Einsparung bei den Abschreibungen von Fr. 44'700.00. Den zuständigen Organen ist aber bewusst, dass die betreffenden Vorhaben Unterhaltsprojekte sind und daher nicht einfach gestrichen werden können ("Aufgeschoben ist nicht aufgehoben").

Der Voranschlag der Investitionsrechnung wird vom Gemeinderat genehmigt und muss nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Denn über jeden Kredit muss so oder so zwingend separat beschlossen werden.

Finanzkennzahlen

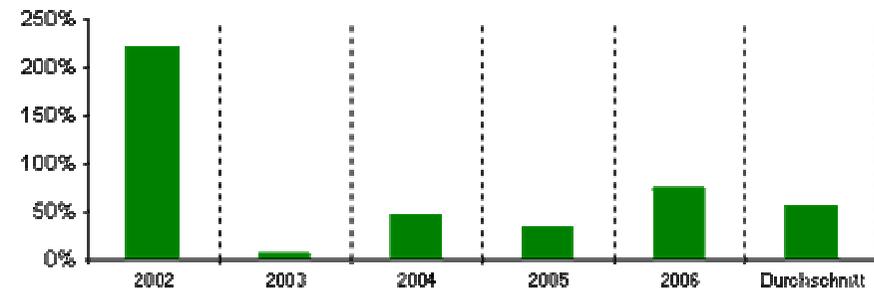
Selbstfinanzierungsgrad

(Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen)

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkräftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, von über 100 % zu einer Entschuldung. Ein Wert zwischen 60 und 80 % wird kurzfristig als genügend bezeichnet.

Richtwerte	über 100 %	= „sehr gut“
	80 - 100 %	= „gut“
	60 - 80 %	= „genügend (kurzfristig)“
	0 - 60 %	= „ungenügend“
	unter 0 %	= „sehr schlecht“

Rechnung 2002	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Voranschlag 2005	Voranschlag 2006	Durchschnitt
221.58%	6.24%	45.42%	32.68%	73.71%	55.34%



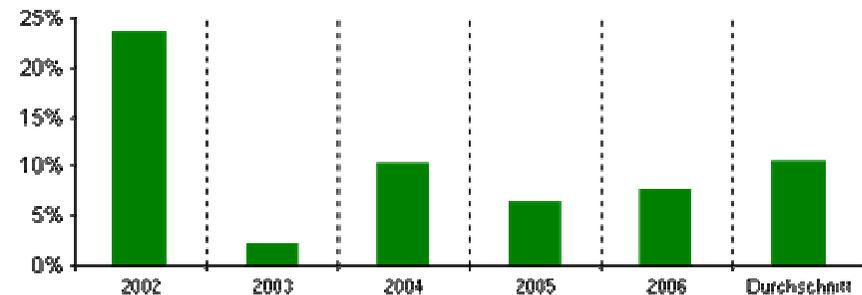
Selbstfinanzierungsanteil

(Selbstfinanzierung in Prozenten des Finanzertrages)

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, um so grösser ist der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen oder für den Schuldenabbau. Ein Wert zwischen 10 und 14 % wird als genügend bezeichnet.

Richtwerte	über 18 %	= „sehr gut“
	14 - 18 %	= „gut“
	10 - 14 %	= „genügend“
	0 - 10 %	= „ungenügend“
	unter 0 %	= „sehr schlecht“

Rechnung 2002	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Voranschlag 2005	Voranschlag 2006	Durchschnitt
23.72%	2.14%	10.34%	6.47%	7.70%	10.56%



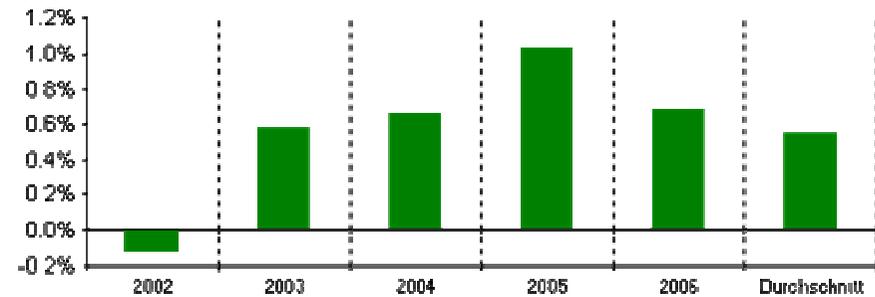
Zinsbelastungsanteil

(Nettozinsen in Prozenten des Finanzertrages)

Der Zinsbelastungsanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch die Nettozinsen belastet ist. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Ein Wert zwischen 0 und 1 % gilt als tiefe Belastung.

Richtwerte	unter 0 %	= „sehr tiefe Belastung“
	0 - 1 %	= „tiefe Belastung“
	1 - 3 %	= „mittlere Belastung“
	3 - 5 %	= „hohe Belastung“
	über 5 %	= „sehr hohe Belastung“

Rechnung 2002	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Voranschlag 2005	Voranschlag 2006	Durchschnitt
-0.13%	0.58%	0.66%	1.03%	0.68%	0.54%



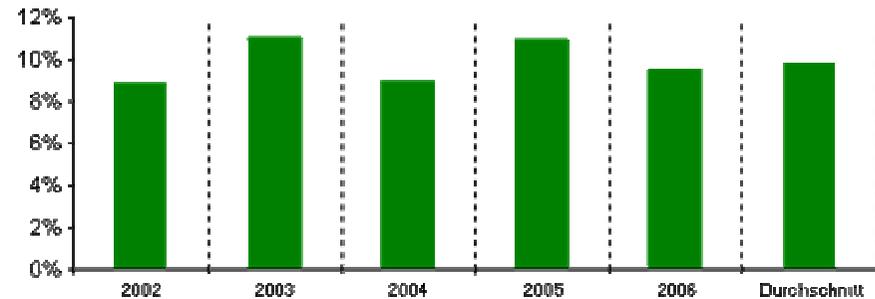
Kapitaldienstanteil

(Kapitaldienst in Prozenten des Finanzertrages)

Der Kapitaldienstanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch den Kapitaldienst (als Folge der Investitionstätigkeit) belastet ist. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin. Ein Wert zwischen 4 und 12 % gilt als mittlere Belastung.

Richtwerte	unter 0 %	= „sehr tiefe Belastung“
	0 - 4 %	= „tiefe Belastung“
	4 - 12 %	= „mittlere Belastung“
	12 - 20 %	= „hohe Belastung“
	über 20 %	= „sehr hohe Belastung“

Rechnung 2002	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Voranschlag 2005	Voranschlag 2006	Durchschnitt
8.90%	11.09%	8.97%	10.96%	9.57%	9.85%



Finanzplanung

	2005	2006	2007	2008	2009
Prognose Laufende Rechnung (ohne neue Investitionen)					
Total Ertrag	3'354'000	3'328'000	3'319'000	3'445'000	3'518'000
Total Aufwand	3'354'000	3'267'000	3'281'000	3'360'000	3'416'000
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	0	61'000	38'000	85'000	102'000
Nettoinvestitionen	738'000	715'000	90'000	83'000	-106'000
Prognose der Belastung					
Investitionsfolgekosten/-erträge	61'000	124'000	128'000	133'000	117'000
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	0	61'000	38'000	85'000	102'000
Unter-/Überdeckung	-61'000	-63'000	-90'000	-48'000	-15'000
Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag	217	-62'783	-152'783	-200'783	-215'783
Finanzkennzahlen					
Selbstfinanzierungsgrad	45.40%	44.20%	311.60%	493.10%	-408.10%
Selbstfinanzierungsanteil	11.20%	10.80%	9.50%	13.30%	13.80%
Zinsbelastungsanteil	-0.10%	0.50%	0.50%	-0.50%	-0.70%
Kapitaldienstanteil	9.40%	11.50%	11.20%	9.60%	8.60%

Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2005 - 2009 an seiner Sitzung vom 26. September 2005 grundsätzlich genehmigt. In Bezug auf das Rechnungsergebnis konnte die Vorgabe (Aufwandüberschuss von max. Fr. 61'000.00) praktisch eingehalten werden. Allerdings war das Erreichen dieses Minimalziels nur mit starken Kürzungen des Investitionsbudgets möglich. Dies als Kompensation für das Nichterreichen der Vorgaben des Finanzplans betreffend den aus der Laufenden Rechnung fliessenden Mitteln. Der folgende Vergleich unterstreicht diese Aussage:

	Voranschlag 2006	Finanzplan 2005 - 2009	Differenz
Mittel aus der Laufenden Rechnung zur Finanzierung der Abschreibungen	-1'020.00	50'300.00	-51'320.00
Abschreibungen auf neuen Investitionen 2004	-48'200.00	-55'400.00	7'200.00
Abschreibungen auf neuen Investitionen 2005	-14'830.00	-57'900.00	43'070.00
Total Abschreibungen	-63'030.00	-113'300.00	50'270.00
Ergebnis Laufende Rechnung	-64'050.00	-63'000.00	-1'050.00

Zielsetzungen

Grösse	Ziel	mit Voranschlag 2005 erfüllt oder nicht erfüllt
Steueranlage	weder Senkung noch Erhöhung der Steueranlage	erfüllt
Kennzahlen		
Selbstfinanzierungsgrad	mittelfristig mindestens 80 %, pro Jahr mindestens 60 %	nicht erfüllt
Selbstfinanzierungsanteil	mittelfristig mindestens 10 %	erfüllt
Zinsbelastungsanteil	mittelfristig höchstens 3 %	erfüllt
Kapitaldienstanteil	mittelfristig höchstens 12 % (bei Ertragsüberschuss höher)	erfüllt
Verwaltungsvermögen (ohne Wasser/Abwasser/Beteiligungen)	Verwaltungsvermögen < Fr. 2'000'000.-- (1.1.2004: Fr. 1'019'963.75)	erfüllt
Eigenkapital	Eigenkapital > Fr. 260'000.-- (= 4 Steueranlagezehntel à Fr. 64'970.00) 1.1.2004: Fr. 316'444.84	nicht erfüllt
Laufender Aufwand	geldwirksamer Aufwand (30, 31, 32, 34, 35 und 36), sofern beeinflussbar: jährliche Erhöhung höchstens im Rahmen der allgemeinen Teuerung, sofern nicht durch zusätzliche Erträge gedeckt	erfüllt
Laufender Ertrag	geldwirksame Erträge (40 - 46), sofern beeinflussbar: mindestens gleichbleibende Ertragslage, Senkung der Erträge sofern durch Senkung entsprechender Aufwände kompensiert	erfüllt
Investitionen	Einhalten der Investitionsplanung - nicht mehr investieren als geplant - nicht mehr planen als investiert werden soll	dauernd

Genehmigungen

Die Finanzkommission hat den 1. Entwurf dieses Voranschlags am 11. Oktober 2005 beraten und an den Gemeinderat unter Vorbehalt von diversen Korrekturen zur Genehmigung weitergeleitet. Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Voranschlag an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2005 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung der Steueranlage und Gebührenansätze für 2006
- Genehmigung des Voranschlags 2006 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 64'050.00

Finanzverwaltung Lauenen

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug		Voranschlag 2006		Voranschlag 2005		Rechnung 2004	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	394'290.00	35'650.00	392'580.00	31'380.00	401'333.93	35'518.80
011	Legislative	11'450.00	0.00	12'000.00	0.00	11'166.03	0.00
012	Exekutive	58'370.00	4'000.00	58'480.00	0.00	57'011.95	4'000.00
029	Allgemeine Verwaltung	311'840.00	31'650.00	308'280.00	31'380.00	319'106.70	31'518.80
090	Verwaltungsliegenschaften	12'630.00	0.00	13'820.00	0.00	14'049.25	0.00
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	135'890.00	110'230.00	135'450.00	112'360.00	128'416.55	158'276.70
100	Mass und Gewicht	11'500.00	0.00	11'500.00	0.00	10'386.65	50'993.25
101	Übrige Rechtspflege	23'270.00	32'800.00	18'050.00	29'200.00	20'714.30	30'669.60
140	Feuerwehr	62'660.00	58'770.00	59'900.00	59'900.00	60'057.50	59'299.95
151	Militär	3'380.00	0.00	5'840.00	0.00	10'807.90	6'575.55
160	Zivilschutz	18'280.00	5'500.00	22'380.00	10'100.00	12'398.45	195.90
161	Übrige zivile Landesverteidigung	16'800.00	13'160.00	17'780.00	13'160.00	14'051.75	10'542.45
2	BILDUNG	568'730.00	72'150.00	557'380.00	83'270.00	582'841.47	94'567.45
200	Kindergarten	35'190.00	0.00	29'220.00	0.00	34'551.30	0.00
210	Primarstufe (1. - 6. Schuljahr)	217'600.00	21'540.00	227'670.00	25'740.00	234'109.02	24'626.00
212	Sekundarstufe 1 (7. - 9. Schuljahr)	136'030.00	0.00	119'530.00	0.00	125'071.90	24'045.60
213	10. Schuljahr	0.00	0.00	0.00	0.00	3'390.00	0.00
214	Musikschulen	36'000.00	0.00	25'000.00	0.00	33'626.15	0.00
217	Schulliegenschaften	140'010.00	50'610.00	143'310.00	57'530.00	149'635.30	45'895.85
220	Sonderschulen	2'000.00	0.00	2'200.00	0.00	1'823.40	0.00
230	Berufsvorbereitende Schuljahre	0.00	0.00	8'550.00	0.00	0.00	0.00
292	Erwachsenenbildung	1'900.00	0.00	1'900.00	0.00	634.40	0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	82'470.00	0.00	83'230.00	0.00	63'624.90	5'000.00
300	Bibliothek	200.00	0.00	250.00	0.00	200.00	0.00
302	Theater, Konzerte	10'500.00	0.00	4'200.00	0.00	8'200.00	0.00

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug		Voranschlag 2006		Voranschlag 2005		Rechnung 2004	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
309	übrige Kulturförderung	6'710.00	0.00	8'080.00	0.00	4'889.00	0.00
310	Denkmalpflege und Heimatschutz	1'300.00	0.00	1'250.00	0.00	1'191.00	0.00
330	Wanderwege	32'590.00	0.00	34'990.00	0.00	34'877.65	5'000.00
340	Sport	31'170.00	0.00	34'460.00	0.00	14'267.25	0.00
4	GESUNDHEIT	26'330.00	0.00	12'480.00	100.00	33'748.85	0.00
400	Spitäler	14'000.00	0.00	5'000.00	0.00	27'522.15	0.00
440	Spitex/Krankenpflege (LV)	5'150.00	0.00	150.00	0.00	0.00	0.00
441	Hauspflege/Haushilfe (LV)	0.00	0.00	0.00	0.00	-150.00	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	50.00	0.00	20.00	0.00	50.00	0.00
460	Schulärztliche Pflege	1'200.00	0.00	1'200.00	0.00	1'103.60	0.00
461	Schulzahnärztliche Pflege	4'700.00	0.00	4'720.00	0.00	4'078.95	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	1'230.00	0.00	1'390.00	100.00	1'144.15	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	573'670.00	48'960.00	501'720.00	21'880.00	466'267.30	32'742.25
500	AHV-Zweigstelle	5'510.00	1'400.00	4'930.00	1'500.00	5'337.30	1'413.00
501	Gemeindeanteil an Kantonsbeitrag AHV	50'100.00	0.00	47'210.00	0.00	42'235.00	0.00
510	Gemeindeanteil an Kantonsbeitrag IV	46'800.00	0.00	44'770.00	0.00	38'193.00	0.00
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	119'050.00	0.00	111'520.00	0.00	102'646.00	0.00
540	Jugendschutz (LV)	3'890.00	0.00	300.00	0.00	310.00	0.00
560	Sozialer Wohnungsbau	3'230.00	0.00	3'530.00	0.00	0.00	0.00
570	Altersheim (LV)	300.00	0.00	0.00	0.00	369.10	0.00
580	Sozialhilfe (LV)	27'000.00	0.00	0.00	0.00	5'792.30	559.25
582	Weitere Wohlfahrtseinrichtungen (LV)	5'350.00	0.00	2'600.00	0.00	5'062.00	0.00
583	Asylwesen	0.00	0.00	500.00	0.00	0.00	0.00
585	Bevorschussung Unterhaltsbeiträge für Kinder	19'560.00	8'000.00	19'680.00	0.00	23'621.95	22'362.70
587	Lastenausgleich	292'280.00	38'560.00	266'180.00	19'880.00	242'270.65	7'547.30
589	Sozialbehörden/Sekretariat	600.00	1'000.00	500.00	500.00	430.00	860.00

Einwohnergemeinde Lauenen							
Laufende Rechnung Zusammenzug		Voranschlag 2006		Voranschlag 2005		Rechnung 2004	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR	367'870.00	194'440.00	348'040.00	158'050.00	383'501.55	161'885.05
610	Kantonsstrassen	3'000.00	0.00	3'000.00	0.00	3'000.00	0.00
620	Gemeindestrassen	216'000.00	137'940.00	203'560.00	105'950.00	211'193.35	104'309.40
621	Parkplatz Lauenensee	38'810.00	56'500.00	37'430.00	52'100.00	32'734.15	57'575.65
630	Privatstrassen	79'400.00	0.00	72'890.00	0.00	104'393.35	0.00
650	Regionalverkehr	30'660.00	0.00	29'660.00	0.00	32'180.70	0.00
690	Übriger Verkehr	0.00	0.00	1'500.00	0.00	0.00	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	503'760.00	473'870.00	597'220.00	546'990.00	565'681.75	539'699.60
700	Wasserversorgung	153'040.00	153'040.00	159'740.00	159'740.00	153'842.35	153'842.35
710	Abwasserentsorgung	154'380.00	154'380.00	218'820.00	218'820.00	218'825.10	218'825.10
711	Kläranlage Lauenensee	3'640.00	2'760.00	3'430.00	2'540.00	4'376.90	3'407.95
720	Abfallentsorgung	153'300.00	153'300.00	154'680.00	154'680.00	142'572.90	142'572.90
740	Friedhof und Bestattung	13'990.00	2'300.00	25'800.00	2'700.00	10'363.80	2'355.40
780	Öffentliche Toiletten	12'930.00	0.00	22'290.00	0.00	12'639.20	0.00
781	Tierkörperbeseitigung	8'090.00	8'090.00	8'410.00	8'410.00	10'775.90	10'775.90
789	Übrige Immissionen	100.00	0.00	0.00	0.00	8'752.10	7'920.00
790	Raumplanung	4'290.00	0.00	4'050.00	100.00	3'533.50	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	236'410.00	198'320.00	250'600.00	201'400.00	194'707.65	174'331.40
800	Landwirtschaft	81'060.00	50'000.00	91'150.00	58'700.00	52'082.20	21'087.00
810	Forstverwaltung	80'000.00	66'200.00	83'750.00	65'900.00	71'636.35	71'150.50
830	Tourismus	31'750.00	0.00	32'040.00	0.00	41'147.20	0.00
860	Elektrizität	500.00	49'000.00	500.00	48'900.00	174.60	48'902.00
862	Fernwärme	43'100.00	33'120.00	43'160.00	27'900.00	29'667.30	33'191.90
9	FINANZEN UND STEUERN	565'680.00	2'257'430.00	585'560.00	2'214'600.00	548'084.52	2'127'350.87
900	Obligatorische periodische Steuern	0.00	1'229'980.00	0.00	1'210'260.00	0.00	1'153'491.55

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug	Voranschlag 2006		Voranschlag 2005		Rechnung 2004	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
901 Obligatorische aperiodische Steuern	0.00	117'190.00	0.00	116'370.00	0.00	159'821.30
902 Liegenschaftssteuern	0.00	198'790.00	0.00	181'580.00	0.00	192'884.25
903 Steuerabschreibungen	6'000.00	0.00	12'770.00	0.00	721.70	143.80
904 Fakultative Steuern und Abgaben	0.00	2'400.00	0.00	2'200.00	0.00	2'320.00
920 Finanzausgleich	8'000.00	376'000.00	11'460.00	372'080.00	11'458.00	336'570.00
930 Anteile an Kantonalen Steuern	0.00	5'000.00	0.00	5'000.00	0.00	5'213.25
940 Zinsen	161'330.00	104'700.00	151'800.00	105'000.00	147'214.97	104'257.85
942 Liegenschaften Finanzvermögen	201'210.00	212'030.00	207'620.00	208'040.00	215'533.05	162'850.37
990 Abschreibungen	189'140.00	11'240.00	201'910.00	13'570.00	173'156.80	9'432.15
995 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0.00	100.00	0.00	500.00	0.00	366.35
Aufwandüberschuss		64'050.00		94'230.00		38'836.35

2. Wahlen

des/der Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten/in

Gestützt auf Artikel 50 des Organisationsreglementes unserer Gemeinde hat für die Neu- und Wiederwahlen das Auswahlverfahren am 25. September 2005 an der Urne stattgefunden.

Der Gemeindeversammlung wird die dreifache Anzahl der Vorgeschlagenen, als Sitze zu besetzen sind, zur Wahl vorgeschlagen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens vom 25. September 2005 lautet wie folgt:

Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten/in

Zur Wahl vorgeschlagen sind (alphabetische Reihenfolge)

- Katharina Perreten-Allenbach, Dorf
- Arthur Reichenbach, Dorf
- Rudolf Trachsel-von Siebenthal, Hochstrasse

Wird der bisherige Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident als neuer Gemeinde- und Gemeinderatspräsident gewählt, ist ein (e) neue (r) Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident/in zu wählen.

Zur Wahl vorgeschlagen sind: (alphabetische Reihenfolge)

- Stephan Addor-Mani, unter Sattel
- Katharina Perreten-Allenbach, Dorf
- Rudolf Trachsel-von Siebenthal, Hochstrasse

wird der/die neue Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt, ist ein neues Gemeinderatsmitglied zu wählen.

Zur Wahl vorgeschlagen sind: (alphabetische Reihenfolge)

- Bernhard Annen-Bettler, Dorf
- Christian Reichenbach-Moser, Boden
- Jörg Trachsel-Reichenbach, Heimweid

Wichtiger Hinweis zur Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten/in

Katharina Perreten wie auch Arthur Reichenbach stellen unmissverständlich fest, dass sie nicht bereit sind, bei einer Wahl das Amt der oder des Gemeinde(rats)präsidenten/in zu übernehmen. Obwohl nach unserem Organisationsreglement Amtszwang besteht und der oder die gewählte Person das Amt dadurch für mindestens zwei Jahre ausüben müsste, ist der Gemeinderat der Meinung, eine Wahl für dieses anspruchsvolle Amt gegen den Willen des oder der gewählten Person sollte verhindert werden. Der Gemeinderat beschloss deshalb an der Sitzung vom 10. Oktober 2005, die Ausübung des Präsidentenamtes sei gestützt auf die Erklärungen von Katharina Perreten und Arthur Reichenbach als nicht zumutbar zu erachten.

Das hat zur Folge, dass von den drei vorgeschlagenen Personen für dieses Amt Rudolf Trachsel, Hochstrasse, zur Verfügung steht. Es findet deshalb keine Wahl statt. Rudolf Trachsel, Hochstrasse, wird damit in stiller Wahl gewählt.

Traktandum 1 b, ev. Wahl Vizegemeinde- und Vize-Gemeinderatspräsident/in fällt weg.

3. Schulhaus, neue Fenster, Bewilligung Verpflichtungskredit von Fr. 185'000.--

Die Fenster im Schulhaus müssen dringend ersetzt werden. Diese stammen noch aus der Zeit des Schulhaus-Neubaus 1962.

In einer ersten Etappe werden vorerst die undichten, verkitteten Fenster der Schulräumlichkeiten ohne diejenigen der Wohnungen saniert. Diese Arbeiten werden für das Jahr 2007 vorgesehen. Die zweite Etappe der Fenstersanierung in den Obergeschossen (im Holzwerk) wird für einen späteren Zeitpunkt geplant.

Aufgrund der vorliegenden Offerten soll für die erste Etappe eine herkömmliche Variante des Ersatzes der Fenster mit Kosten von rund Fr. 185.000.00 gewählt werden. In diesen Kosten eingerechnet sind auch die nötigen Maler- und Verputzarbeiten sowie Anpassungen und das Bauleitungshonorar.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 185'000 Franken für den Ersatz der Fenster in den Schulräumlichkeiten.

4. Forstwesen, waldbauliche Massnahmen Brüesche-Engi, Bewilligung Verpflichtungskredit von Fr. 60'000.--

Zielsetzung

Das Ziel des vorliegenden Projektes ist die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktion. Der Schutzwald Brüesche-Engi schützt die Staatsstrasse und zahlreiche bewohnte Häuser nachhaltig vor Lawinen und Steinschlag.

Angestrebt werden stufige, gut strukturierte Wälder mit vitaler Naturverjüngung in ausreichender Zahl. Zur Förderung und Erhaltung der Stabilität sollen überalterte Bäume zugunsten jüngerer Entwicklungsstufen im Rahmen von gezielten Verjüngungseingriffen entfernt werden.

Dichte Bestände und ehemalige Vivianflächen müssen zur Bildung von künftigen Stabilitätsträgern werden.

In Flächen ohne genügende Naturverjüngung sind für eine schnellere Wiederbewaldung naturnahe Pflanzungen vorzusehen. Gleichzeitig ist insbesondere in tiefen Lagen eine naturnahe Baumartenmischung (Erhöhung des Ahorn- und Tannenanteils) anzustreben.

Damit das Gelände für die durchzuführenden Massnahmen ausreichend zugänglich ist, müssen bestehende Fusswege teilweise unterhalten bzw. instand gestellt werden, da sie durch Vivian bzw. Lothar oder durch fehlenden Unterhalt nicht mehr auffindbar oder passierbar sind. Teilweise sind neue Fusswege anzulegen.

Als Trägerschaft des Projektes tritt die Gemeinde Lauenen auf. Sie finanziert die Vorstudie. Es ist eine Vereinbarung mit den Waldeigentümern vorgesehen.

Der Perimeter umfasst rund 129 ha Wald (inkl. Waldweide, ohne offenes Weideland). Die Perimetergrenze wurde aus dem Regionalen Waldplan Obersimmental-Saanen übernommen und richtet sich nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial sowie die Realisierbarkeit (Zugänglichkeit, Interesse des Waldeigentümers (Aufwand-Ertrag)). Der Perimeter umfasst die Waldungen zwischen Obere Brüesche und Engi, vom Lägerli bis zur Zäunenweide. Es ist

ein mehr oder weniger zusammenhängender Waldkomplex mit zahlreichen Runsen , Alpweiden und Waldweiden. Eine genaue Angabe der Waldfläche innerhalb des Perimeters ist deshalb nicht möglich.

Kostenschätzung

Bezeichnung der Arbeiten	Betrag in Franken
Pflanzung	49'465
Jungwaldpflege	171'330
Holzerei	224'210
Übrige Massnahmen	60'100
Verschiedenes	35'000
Unvorhergesehenes	50'500
Umgelagerte Kosten	54'395
Total vor Abzug Holzerlös	645'000
Holzerlös	85'250
Total nach Abzug Holzerlös	559'750

Bund und Kanton leisten rund 90 % an diese Kosten, so dass die Gemeinde, ab 2006, verteilt auf fünf Jahre einen Beitrag von rund 60'000 Franken leisten müsste.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag, gestützt auf die Zielsetzungen dieses Projektes, den Verpflichtungskredit von 60'000 Franken, verteilt ab 2006 auf fünf Jahre zu bewilligen.

5. Feuerwehrreglement, Genehmigung

Am 25. März 2002 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern eine Teilrevision des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 2004. Gestützt darauf änderte der Regierungsrat die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994. Die Gesetzes- und Verordnungsrevision ist auf den 01. Januar 2003 in Kraft getreten. Ab diesem Datum wird das Gesetz neu den Titel Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz tragen und der Begriff „Wehrdienste“ wird im ganzen Erlass durch „Feuerwehr“ ersetzt. Weitere, vorwiegend formelle Änderungen sind vorgenommen worden.

Angepasst werden in den Anhängen zum Reglement die Entschädigungen.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Genehmigung des neuen Feuerwehrreglementes.

Feuerwehrreglement

Die Gemeinde Lauenen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

Aufgaben	<p>I. Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.</p> <p>² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p>II. Feuerwehrdienstpflicht</p> <p>1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</p> <p>Art. 2</p> <p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Ausländer sind nur feuerwehrdienstpflichtig, wenn Sie die Niederlassungs-Bewilligung „C“ haben.</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 23. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.</p>
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 4</p> <p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

² Die Feuerwehrkommission kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

² Der Übungsplan resp. die Aufgebotskarte gilt auch als Aufgebot

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) eigene Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche Abschlussprüfung und eigene Hochzeit

⁴ Versäumte Übungen ohne Entschuldigungsgrund nach Abs. 3 sind grundsätzlich im selben Jahr nachzuholen

⁵ Ende Jahr muss die Bilanz der Pflichtübungen mindestens 80 % betragen. Für die Angehörigen der Gruppe Atemschutz gelten betreffend Absatz 5 besondere Regelungen. Diese werden von der Feuerwehrkommission bestimmt.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Feuerwehrdienstpflichtige Personen gemäss Art. 2 dieses Reglementes, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 6 - 10% des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe ist jährlich durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

³ Sie beträgt mindestens Fr. 20.00 und darf zur Zeit insgesamt Franken 400.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. (Siehe Anhang)

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen. Die Verrechnung erfolgt nach den Ansätzen der Gemeinde
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen geführt haben (siehe Anhang).

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrereinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

²

Sie umfasst 7 Mitglieder.

³

Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) das zuständige Mitglied des Gemeinderates,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) der Fourier,
- d) drei Mitglieder der Feuerwehr
- e) bei Bedarf kann der Wasserbauverantwortliche der Schwelkenkorporation oder dessen Stellvertreter und eine Vertretung des Zivilschutzes mit beratender Stimme beigezogen werden

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 26

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat die Anhänge 1 bis 4

Aufhebung bisherigen

Rechts

Art. 27

Das Wehrdienstreglement vom 26. Januar 1996. wird aufgehoben.

Inkrafttreten

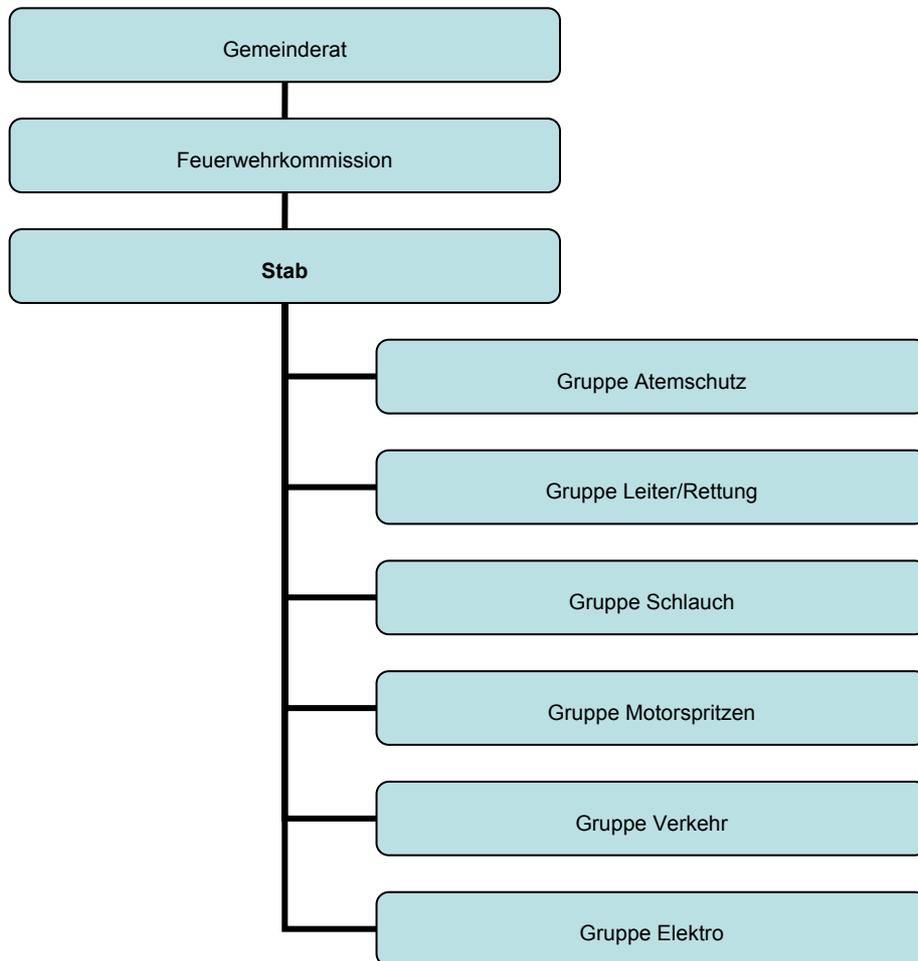
Art. 28

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Feuerwehrreglement

Anhang I

Organisation der Feuerwehr Lauenen



Anhang II

Entschädigungen und Bussen

Funktionsentschädigungen **Art. 1**

Die Entschädigung der folgenden Funktionäre wird im Personalreglemente der Einwohnergemeinde Lauenen geregelt..

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Fourier

Übungs- und Ernstfallsold **Art. 2**

a) Übungen

Offiziere, Fachleute und Soldaten	Fr.	10.--
Spezialisten und Kaderübungen	Fr.	20.--

b) Ernstfalleinsätze und Fehlalarme

Einheitlich für alle Grade während und ausserhalb der Arbeitszeit, pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen

c) Spezialeinsätze inkl. Wachtdienst bei Ernstfällen (Brandwache, Lawinendienst), pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen

Kurse und Rapporte **Art. 3**

Taggeld (abz. Entschädigung GVB)	Fr.	200.--
Mittagsverpflegung	Fr.	20.--
Übernachtung inkl. Abend-/Morgenessen	nach Aufwand	
Weiterbildungskurse und Rapporte, pauschal	Fr.	50.00

Wachtdienst **Art. 4**

Wacht-/Parkdienst für öffentliche Anlässe, pro Stunde:

- Stundenlohn Stufe 3 gemäss Anhang II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Lauenen

Art. 5

Fahrzeuge

Einsatz Privatfahrzeug, pro Einsatz Fr. 20.—

Bussen

Art. 6

erste unentschuldigte Absenz	Fr. 25.--
zweite unentschuldigte Absenz	Fr. 70.--
dritte unentschuldigte Absenz	Fr. 120.--
vierte unentschuldigte Absenz	Fr. 170.--
fünfte unentschuldigte Absenz	Fr. 250.--
sechste unentschuldigte Absenz	Fr. 400.--

Spezialisten und Kader pro Übung Fr. 20.--

Anhang III

Gebühren

Fehlalarme (bei Ausrücken),

je Kalenderjahr	erstes Mal	gratis
	zweites Mal	Fr.200.--
	drittes Mal	Fr.300.--
	viertes Mal	Fr.400.--
	fünftes Mal	Fr.500.--
	ab dem sechsten Mal	Fr.600.--

Anhang IV

Reduktion der Ersatzabgabe

Art. 1

Die Ersatzabgabe reduziert sich pro drei Jahre geleisteten aktiven Dienst um 10 Prozent.

6. Friedhofreglement, Revision betr. Gemeinschaftsgrab, Genehmigung

Westlich der Kirche, im Bereich nördlich des rollstuhlgängigen Zuganges ist ein Gemeinschafts-Urnengrab erstellt worden. Hinter der eigentlichen Grabstätte mit Sammelurne steht neu ein Gedenkstein. An diesem Stein können zur Erinnerung an die im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen Inschriften angebracht werden.

Mit diesem Gemeinschaftsurnengrab ist im Friedhofreglement ein neuer Artikel aufzunehmen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Artikel 27^{bis 2}

Gemeinschaftsgrab ¹ Die Asche kremierter Personen kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Erforderlich ist für diese Bestattung eine schriftliche Willensäußerung des/der Verstorbenen oder von den Angehörigen. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung und beim Pfarramt erhältlich.

² Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der/des Angehörigen auf einem gemeinsamen Schrifträger. Der Schriftzug wird vom Friedhofpersonal in Auftrag gegeben.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch das Friedhofpersonal gepflegt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Das Friedhofpersonal entfernt verwelkte Blumen.

Bestattungsgebühren

Fr. 300.00 für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Lauenen
Fr. 800.00 für alle anderen Personen

Inschrift:
Fr. 100.00

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Genehmigung der Revision des Friedhofreglementes mit dem neuen Artikel über das Gemeinschaftsgrab und den aufgeführten Bestattungsgebühren.

7. Kurtaxenreglement, Genehmigung

Das Kurtaxenreglement aus dem Jahre 1977 mit Revision vom November 1986 muss überarbeitet und angepasst werden.

Die kommunale Kurtaxe stützt sich auf das kantonale Steuergesetz. Die Einführung in den einzelnen Gemeinden setzt ein Reglement der Stimmberechtigten voraus. Die Kurtaxe wird von den Gästen geschuldet. Der Ertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen im Interesse der Gäste zu verwenden.

Die wichtigsten Änderungen

- Das Reglement wird durch die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzogen
- der Rahmentarif für die Kurtaxen sowie der Rahmentarif für die Jahrespauschale pro Objekt sind angepasst worden, es handelt sich um die gleichen Ansätze wie in Gsteig und Turbach

Das neue Kurtaxenreglement tritt auf den 1. November 2006 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Genehmigung des neuen Kurtaxenreglementes.

(Reglement nachstehend)

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglementes Lauenen vom 8. Februar 2000 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Lauenen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schließt darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde Lauenen erhebt eine Kurtaxe. ² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 2	¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung. (siehe auch Art. 12) ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
Steuersubjekt	Art. 3	¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauenen übernachten. ² Grundeigentum in der Gemeinde Lauenen befreit nicht von der Kurtaxe.
Steuerobjekt	Art. 4	¹ Die Kurtaxe wird erhoben: a) bei Hotels, Gasthäusern, Pensionaten, Instituten, Ferienheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager,

Camping und ähnliches zwingend je Übernachtung und Person
b) bei Ferienwohnungen durch eine Jahrespauschale pro Zimmer
c) bei Camping-Jahresstandplätzen durch eine Jahrespauschale pro Standplatz.

² Eigentümer und Dauermieter gemäss Buchstaben b) und c) können jedes Jahr bis zum 30. September bei GST schriftlich die Abrechnung für das folgende Jahr gemäss Buchstabe a) verlangen.

Ansätze

Art. 5

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:

- a) in der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 6.00
- b) in der Parahotellerie. CHF 2.00 bis CHF 6.00
- c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften
sowie in Jugendherbergen CHF 1.20 bis CHF 3.60

² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:
 - Grundtaxe für 1. Zimmer CHF 150.— bis CHF 450.—
 - für jedes weitere Zimmer CHF 120.— bis CHF 360.—
- b) in Wohnwagen und Mobilheimen:
 - pro Standplatz je Saison CHF 50.— bis CHF 150.—
 - pro Standplatz, pro Jahr CHF 100.— bis CHF 300.—

⁴ Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von GST innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von GST (1. November) in Kraft.

Ausnahmen

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Saanen unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter;
- d) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen,
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Touristen in SAC-Hütten.
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von GST weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
Beherberger /
Einzelabrech-
nung

Art. 8

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

² Als Beherberger gilt:

- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt
- b) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
- b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Bezug
Jahrespauschale

Art. 9

¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern von Ferienwohnungen, Ferienchalets, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen wird grundsätzlich die Kurtaxe als Jahrespauschale (1. November bis 31. Oktober) berechnet.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping).

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten.

⁴ Entscheidet sich der Eigentümer oder Dauermieter für die Einzelabrechnung und meldet trotz schriftlicher Mahnung die Anzahl Übernachtungen nicht, wird für das entsprechende Jahr die Jahrespauschale rückwirkend in Rechnung gestellt.

Kontrolle

Art. 10

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.

² Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von GST. (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei GST zu beziehen).

³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche neu in die Gemeinde Lauenen ziehen, haben sich innert 14 Tagen, unaufgefordert bei GST zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung	Art. 11	<p>¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an GST zu bezahlen:</p> <p>² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.</p> <p>³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet GST das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20. — bis 1'000.—.</p>
Verfügungen	Art. 12	<p>¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.</p> <p>² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt GST den geschuldeten Betrag.</p> <p>³ Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.</p>
Steuerrecht	Art. 13	<p>Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>
Widerhandlungen	Art. 14	<p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Busse von CHF 100. — bis 5'000. — bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	Art. 15	<p>Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	Art. 16	<p>¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2006 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 01.12.1977.</p>

8. Reglement über die Tourismusförderungsabgabe, Revision

Das neue Steuergesetz hat auch bezüglich der Tourismusförderungsabgabe eine Änderung gebracht. Artikel 257 verbietet es, den amtlichen Wert für den Bezug der Tourismusförderungsabgabe heranzuziehen. Dies gilt gleichermassen für die Raumeinheit als Bestandteil des amtlichen Wertes.

Somit müssen der Artikel 8, Absatz 3 7 und 8 des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Lauenen angepasst werden. Neu kommen die Absätze 9 und 10 des Artikels 8 dazu sowie die Anhänge 2 und 3

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Genehmigung der Revision von Artikel 8 des Reglementes mit den Anhängen 1 bis 3.

Nachstehend Artikel 8 mit den Anhängen 1 bis 3

Berechnung der Abgabe ¹ Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche.

² Die Abgabe pro Mitarbeiter pro Branche wird nach folgender Formel berechnet:

Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche X TAK Koeffizient (%)

³ Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

⁴ Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,5 %.

⁵ Die TFA bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

Beschäftigungsgrad in Prozent X Beschäftigungsdauer in Monaten

100 X 12

⁶ Der Minimalbetrag beträgt CHF 100.--.

⁷ In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäss dem Kurtenreglement der Gemeinde Lauenen festgesetzt.

⁸ Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

Grundtaxe für 1. bis 2. Zimmer CHF 150.-- bis 250.--
Ab 3. Zimmer CHF 50.-- bis 100.-- für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

⁹ Für die Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von CHF 150.-- bis CHF 500.-- nach Anzahl der verfügbaren Betten (Schlafplätzen) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

¹⁰ Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen beträgt der Minimalbetrag CHF 100.-- pro Jahr pauschal.

Anhänge 2 und 3

Anhang 2 (gemäss Art. 8 Abs. 8):

Für die Parahotellerie gelten ab 1.11.2005 folgende Abgaben

- für 1. bis 2. Zimmer CHF 150.--
- ab 3. Zimmer CHF 60.--für jedes weitere Zimmer

Anhang 3 (gemäss Art. 8 Abs. 9):

Für die Ferienheime gelten ab 1.11.2001 folgende Abgaben:

- 0 bis 20 Betten CHF 150.--
- 21 bis 50 Betten CHF 200.--
- 51 bis 100 Betten.....CHF 250.--
- 101 bis 150 Betten CHF 300.-- usw.

9. Verkauf Alpanteile Brüschenberg

Auf Antrag der Landwirtschaftskommission hat der Gemeinderat im April 2005 beschlossen, die 3 ½ Kuhrechte Gemeindeweide an der Alpgenossenschaft Brüschenberg zum Verkauf anzubieten.

Die Eigentümer bzw. Pächter von Kuhrechten an der Alpgenossenschaft Brüschenberg wurden angeschrieben und angefragt, ob sie am Kauf der 3 ½ Kuhrechte oder von Teilen davon zum 2-fachen amtlichen Wert interessiert sind.

Aufgrund der eingereichten Meldungen soll die gemeindeeigene Brüschenweide wie folgt verkauft werden:

- 2 KR an Jakob Reichenbach-Perreten, Bissen, Gstaad
- 1 ½ KR an Samuel Schenk-Feuz, Reichensteinstrasse, Oeschseite

Bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2000 wurde dem Grundsatz für den Verkauf von gemeindeeigenen Alpanteilen an die Pächter oder Miteigentümer bei entsprechender Nachfrage im Grundsatz zugestimmt. Allerdings wurde damals der Verkaufspreis mit dem 3-fachen amtlichen Wert festgelegt.

Ein Verkauf von Gemeindeweide zum 2-fachen amtlichen Wert verstösst somit gegen den Grundsatzentscheid vom 15. Juni 2000. Deshalb muss dieser vorgesehene Verkauf der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Landwirtschaftskommission und Gemeinderat sind der Meinung, bei diesem Verkauf sei eine Reduktion des Verkaufspreises auf den 2-fachen amtlichen Wert angebracht. (Grundsatzentscheid für den Verkauf von gemeindeeigenen Alpanteilen, mangelnde Nachfrage).

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Verkauf der 3 ½ Kuhrechte Gemeindeweide an der Alpgenossenschaft Brüschenberg zum 2-fachen amtlichen Wert. (amtlicher Wert pro KR Fr. 1'380.--)

10. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum wird Gelegenheit geboten, sich über allgemeine Probleme auszusprechen, Wünsche und Anregungen vorzubringen oder Auskünfte zu verlangen.

Art. 28 und Art. 29 Organisationsreglement

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, innert 12 Monaten traktandiert.

Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.